

## **Stadt Friedrichshafen**

### **Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 217 „Hotel Maier“**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 217 „Hotel Maier“ wurde vom Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen mit Sitzung vom 22.10.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die nördlich der Zeppelinstraße (B 31) und westlich der Poststraße in Fischbach gelegenen Grundstücke Flst. 181/1, 210/5, 210/6, 210/7 sowie eine Teilfläche des Flst. 180, Gemarkung Friedrichshafen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Lageplan, Planungsrechtliche Festsetzungen/Örtliche Bauvorschriften, Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung liegt beim Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Charlottenstraße 12, Zimmer 2.25, während der Öffnungszeiten aus. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten. Die DIN 4109, auf die in den Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, kann am gleichen Ort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Friedrichshafen, Stadtplanungsamt, Charlottenstraße 12, 88045 Friedrichshafen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts anzuzeigen. Die Datenschutzinformation kann auf der Website der Stadt Friedrichshafen ([www.friedrichshafen.de](http://www.friedrichshafen.de)) unter „Stadtplanung“ eingesehen werden.

Friedrichshafen, den 26.10.2018

**gez. Andreas Brand**  
**Oberbürgermeister**